

zum ULV-Ausschuss am 19.06.2018, TOP 5

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 14.06.2018

Az. **16/631-3/2 EBE 05**

Zuständig: Johannes Dirscherl, ☎ 08092-823-111

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 19.06.2018, Ö

Kreis- und Strategieausschuss am 09.07.2018, Ö

Kreistag am 23.07.2018, Ö

Umstufung der Ortsdurchfahrt Forstinning zur Kreisstraße; Antrag der Gemeinde Forstinning vom 01.03.2018

Umstufungsantrag für OD Forstinning

Sitzungsvorlage 2018/3152

I. Sachverhalt:

Mit Ladung vom 7.6.2018 wurde eine Sitzungsvorlage zum Thema versandt. **Diese Sitzungsvorlage ist obsolet und wird durch diese Sitzungsvorlage ersetzt.**

Nach der Eröffnung der BAB 94 bis Forstinning wurde die parallel laufende Bundesstraße B-12 abgestuft zu:

- Gemeindestraße in der Ortsdurchfahrt Forstinning
- Kreisstraße EBE 5 von Schwaberwegen bis Parsdorf

bzw. aufgelassen:

- westlich der EBE 17 in Parsdorf

Der Gemeinderat Forstinning hat beschlossen, einen Aufstufungsantrag für die Ortsdurchfahrt zu stellen. Die Gemeinde hatte dem Landkreis den Aufstufungsantrag zusammen mit dem Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung übersandt. Leider war in der Kommunikation zwischen Gemeinde und Landratsamt der zugrundeliegende Antrag „untergegangen“ und deshalb lagen der Sitzungsvorlage, die letzte Woche versandt wurde, nicht alle sachrelevanten Argumente zugrunde.

Die Neueinstufung erfolgte seinerzeit gemäß den zu erwartenden Verkehrsströmen. Für die Einstufung ist nicht die Anzahl der Fahrzeuge, sondern die Herkunft/Ziel-Verteilung maßgebend (Art.3 BayStrWG – Verkehrsbedeutung). Seit der B-12-Abstufung hat sich diesbezüglich nach Auffassung des zuständigen Sachgebiets im Landratsamt nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt keine Änderung ergeben.

Im Wesentlichen findet auf der genannten Straße Ziel- und Quellverkehr innerhalb Forstinning statt, sowie Verbindungsverkehr zu den benachbarten Gemeinden. Zeitlich beschränkte Nutzungen als Ausweichstrecke – etwa bei Stau auf der BAB 94 – ändern dies nicht.

Auch das Straßenbauamt bestätigt, dass die derzeitige Einstufung der „B-12alt“ korrekt ist. Die Straße hat in Forstinning nicht die Eigenschaft einer Kreisstraße (Art.3 Abs1 Ziff.2 BayStrWG). Eine Aufstufung der Ortsdurchfahrt Forstinning sei nicht veranlasst.

Die Gemeinde schätzt die Zusammensetzung des Verkehrs anders ein als der Landkreis in der seinerzeitigen Annahme. Sie möchte eine Entscheidung, die nicht auf Einschätzungen sondern auf Fakten beruht. Diesem Wunsch kann sich der Landkreis anschließen. Die Verkehrsströme in Forstinning sollen in Abstimmung von Straßenbauamt Rosenheim, Landkreis und Gemeinde untersucht werden. Dabei sollen die Auswahl der Zählpunkte, Zählzeiten usw. im Vorfeld einvernehmlich zwischen Gemeinde und allen übrigen Beteiligten festgelegt werden.

Auswirkung auf Haushalt:

Falls eine gutachtliche Untersuchung erforderlich wird, wird dies einen 4stelligen Betrag verursachen, dessen Höhe erst noch nach Festlegung des Untersuchungsumfangs festgelegt werden kann. Diese Kosten können verwaltungsimtern mit der Gemeinde verhandelt werden.

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Das Straßenbauamt Rosenheim, der Landkreis Ebersberg und die Gemeinde Forstinning führen eine Untersuchung der Verkehrsströme in Forstinning durch.**
- 2. Das Untersuchungsergebnis dient dem ULV-Ausschuss als Grundlage für eine Entscheidung / Empfehlung zum Aufstufungsantrag der Gemeinde Forstinning.**

gez.

Johannes Dirscherl